

SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
Pfingstweidstrasse 110
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454
F +41 58 499 5455
www.six-exchange-regulation.com

Kontaktperson:
Marc Enseleit
T +41 58 399 2978
F +41 58 499 2934
marc.enseleit@six-group.com

Zürich, 4. Dezember 2017

**Entscheid vom 4. Dezember 2017 i.S. Dekotierung sämtlicher
Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.03 (Valoren-Nr. 1'442'452)
der Altin AG, Zug**

I. Sachverhalt

1. Am 22. November 2017 reichte der anerkannte Vertreter der Altin AG („Emittent“) namens und im Auftrag des Emittenten ein Gesuch um Dekotierung bei SIX Exchange Regulation ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03 (Valoren-Nr. 1'442'452) zu dekotieren; die Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag sei auf fünf Börsentage festzusetzen.
3. Der Antrag um Dekotierung wird mit der geplanten Fusion begründet, wonach die Absolute Invest, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Alpine Select AG („übernehmende Gesellschaft“) den Emittenten mittels Abfindungsfusion im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 FusG übernimmt. Die Fusion erfolge unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ausserordentlichen Generalversammlung vom 18. Dezember 2017.
4. Mit der Rechtswirksamkeit der Fusion würden sämtliche Aktiven und Verbindlichkeiten des Emittenten kraft Universalsukzession auf die übernehmende Gesellschaft über gehen.

II. Begründung

5. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (KR) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (RLD) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 RLD entscheidet der Emittent grundsätzlich selber über die Dekotierung der von ihm begebenen Effekten. Das Regulatory Board kann den Zeitpunkt der Ankündigung der Dekotierung sowie den letzten Handelstag festlegen. In seinem Entscheid berücksichtigt es den Schutz des Anlegers, den ordnungsgemässen Handel, das rechtliche Umfeld und die Interessen des Gesuchsteller. Der Zeitraum zwischen Ankündigung und letztem Handelstag beträgt mindestens drei und längstens 12 Monate. Das Regulatory Board kann in Bezug auf die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Kotierung die Aufrechterhaltungsfrist auf bis zu fünf Börsentage verkürzen, u.a. falls es sich um eine Fusion handelt (Art. 4 Abs. 3 Ziff. 1 RLD).

6. Im vorliegenden Fall hat der anerkannte Vertreter des Emittenten mit Schreiben vom 22. November 2017 ein frist- und formgerechtes Gesuch eingereicht. Unter Vorbehalt der Genehmigung der Fusion durch die ausserordentliche Generalversammlung am 18. Dezember 2017 und der anschliessenden Eintragung ins Handelsregister, kann die Aufrechterhaltungsdauer der Kotierung gemäss Art. 4 Abs. 3 RLD auf fünf Tage ab Eintragung der Fusion im Handelsregister verkürzt werden.
7. Mit dem vorliegenden Entscheid wird die Dekotierung genehmigt, dies jedoch noch ohne Festlegung des letzten Handelstags und des Dekotierungsdatums. Diese Daten können erst bestimmt werden, nachdem die Fusion im Handelsregister eingetragen wurde. Der Emittent wird verpflichtet, SIX Exchange Regulation den Handelsregistereintrag zuzustellen, damit das Datum des letzten Handelstags und der Dekotierung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der RLD und in Absprache mit dem Emittenten festgelegt werden kann. Anschliessend wird SIX Exchange Regulation einen ergänzenden Entscheid unter Angabe der genannten Daten erlassen.

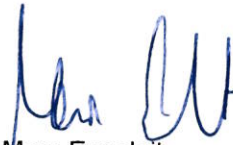
III. Dispositiv:

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03 der Altin AG, Zug (Valoren-Nr. 1'442'452) wird bewilligt.
2. SIX Exchange Regulation legt den letzten Handelstag und den Dekotierungstag unter Berücksichtigung von Art. 3 RLD und in Absprache mit dem Emittenten fest, sobald die ausserordentliche Generalversammlung die Fusion genehmigt hat und diese im Handelsregister eingetragen wurde.
3. Die Dekotierung der Aktien erfolgt zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt unter den Bedingungen, dass:
 - a. die ausserordentliche Generalversammlung der Fusion zustimmt;
 - b. eine Kopie des **Handelsregistereintrages der Fusion** bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** bei SIX Exchange Regulation eingeht;
 - c. eine **Offizielle Mitteilung** betreffend Dekotierung bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** an zulassung@six-group.com übermittelt wird;
 - d. alle Publizitätspflichten gemäss Regularien von SIX Swiss Exchange fristgerecht erfüllt werden.
4. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 9.1. Gebührenordnung keine Gebühren erhoben.

SIX Swiss Exchange AG



Therese Grunder
Head Listing
SIX Exchange Regulation



Marc Enseleit
Deputy Head Listing
SIX Exchange Regulation

Rechtsmittelbelehrung

Der Emittent kann gegen diesen Entscheid innert 20 Börsentagen nach Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz von SIX Swiss Exchange erheben (Art. 62 Abs. 2 KR). Aktionäre können diesen Entscheid gemäss Art. 6.2. Abs. 4 Reglement für die Beschwerdeinstanz von SIX Swiss Exchange (RBI) i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Ziff. 5 KR nicht anfechten.